

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

19. Jahrgang

Burg, 30.04.2025

Nr.: 10

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 60 Bekanntmachung zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH..... 131
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 61 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey..... 133
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 62 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der Einbeziehungssatzung Mühlenstraße Gemeinde Biederitz OT Biederitz..... 139
 - 63 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 14/1997 „Alte Ziegelei“ OT Heyrothsberge 140
 - 64 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorhaben-bezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Eierbruch“ 142
 - 65 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den gesamtseinheitlichen Flächennutzungsplan..... 143
 - 66 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorhaben-bezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Wulkow“ 146

- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 67 Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund für das Wirtschaftsjahr 2025147
 - 68 Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2025148
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 69 Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss vom 10.03.2025 zum freiwilligen Landtausch in Gladau150
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

[REDACTED]

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

61

Gemeinde Elbe-Parey

Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 01.04.2025 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Elbe-Parey“.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

1. Die Gemeinde führt ein Wappen. Die Blasonierung des Wappens lautet: Im goldenen Schild mit blauen Wellenflanken eine blaue Lilie zwischen oben drei (1:2) und unten drei (2:1) blauen Rauten. Die Gemeindefarben sind – abgeleitet von der Farbe der Wappenmotive und der Tinktur des Schildes – Blau/Gold (gelb).

2. Die Gemeinde führt eine Flagge. Die Flagge ist gelb-blau-gelb (1:1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
3. Das Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegel entspricht, enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Elbe-Parey“.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Gemeinderat

1. Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beschäftigten der Kommune, soweit die Entscheidung nicht durch Hauptsatzung dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem beschließenden Ausschuss übertragen wurde und die Entscheidung nicht zur laufenden Verwaltung gehört (entsprechend § 45 Abs. 5 Ziffer 1 KVG LSA),
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1 festgelegten Betrag übersteigt die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt.

Im Übrigen entscheidet der Gemeinderat über die in § 45 KVG LSA geregelten Angelegenheiten.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse

1. als beschließenden Ausschuss: (gemäß §§ 46, 48 KVG LSA)
 - Hauptausschuss
2. als beratende Ausschüsse: (gemäß §§ 46, 49 KVG LSA)
 - Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Umwelt
 - Finanzausschuss
 - Sozialausschuss

§ 6 Beschließender Ausschuss (Hauptausschuss)

1. Der Hauptausschuss besteht aus acht Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen 1. allgemeinen Vertreter, bei dessen Verhinderung seinen 2. allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Sind auch die allgemeinen Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
2. Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor.
3. Der Hauptausschuss beschließt über:
 - a) die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen ab 9 bis 11 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 - b) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR sowie über und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
 - c) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
 - d) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
 - e) über den Abschluss von Bau- und Lieferverträgen in Höhe von 25 bis 50 TEUR
4. Ein Viertel der Mitglieder des Hauptausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
5. Die vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen von Einwohnern entgegenstehen

§ 7 Beratende Ausschüsse

Die beratenden Ausschüsse bestehen aus sieben Gemeinderäten. Den Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Der Bürgermeister kann sich durch seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beschäftigten der Gemeinde vertreten lassen.

1. Die Ausschussvorsitze der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, dass der Vorsitzende des Gemeinderates zieht.
2. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die jeweiligen Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und den Ausschüssen sowie in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

1. Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25 TEUR nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

- a) die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden,
 - b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD,
 - c) die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
 - d) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro nicht übersteigt.
2. Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.
 3. Der Gemeinderat wählt einen Beschäftigten als 1. allgemeinen Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall sowie einen weiteren Beschäftigten als 2. allgemeinen Vertreter für den Verhinderungsfall bei gleichzeitiger Abwesenheit des Hauptverwaltungsbeamten und des 1. allgemeinen Vertreters.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

1. Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte.
2. Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. Soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist, kann sie an Sitzungen teilnehmen, ihr ist dann auf Verlangen das Wort zu erteilen.
4. Nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten können im Rahmen einer Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt werden.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 11 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerversammlung

1. Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlung unterrichtet werden. Einwohnerversammlungen werden vom Bürgermeister einberufen. Er setzt die Gesprächsgegenstände, Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
2. Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse spätestens in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 12 Einwohnerfragestunde

Der Gemeinderat sowie seine beschließenden und beratenden Ausschüsse führen im Rahmen öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde (eigener Wirkungskreis) im Sinne von § 28 Abs. 3 KVG LSA in Betracht. Sie kann nur auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird, in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist und welche Kosten voraussichtlich für die Befragung entstehen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger § 14 Ehrenbürgerrecht/Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung § 15 Ortschaften

1. Die Gemeinde Elbe-Parey besteht gemäß §§ 81 ff. KVG LSA aus räumlich getrennten 7 Ortschaften:
 - a) Bergzow
 - b) Derben
 - c) Ferchland
 - d) Güsen
 - e) Hohenseeden
 - f) Parey
 - g) Zerben
2. Der Ortsteil Neuderben bildet politisch eine gemeinsame Ortschaft mit der Ortschaft Derben
3. In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:

a) Bergzow	7 Ortschaftsräte
b) Derben	7 Ortschaftsräte
c) Ferchland	5 Ortschaftsräte
d) Güsen	9 Ortschaftsräte
e) Hohenseeden	5 Ortschaftsräte
f) Parey	9 Ortschaftsräte
g) Zerben	3 Ortschaftsräte
4. In den Ortschaften, in denen aufgrund mangelnder Bewerber kein Ortschaftsrat gebildet werden kann, wird an dessen Stelle ein Ortsvorsteher und ein Stellvertreter gewählt (§§ 81 Abs. 1, 82 Abs. 1 und 86 KVG LSA)

§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

1. Die Anhörung der Ortschaftsräte hat gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA in den dort genannten Fällen zu erfolgen. Der Ortschaftsrat ist rechtzeitig vor der Beschlussfassung zu hören. Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Form der Anhörung. Wird die Anhörung in öffentlicher Sitzung durchgeführt, so muss die Sitzung den förmlichen Anforderungen nach § 52 KVG LSA entsprechen.
2. Die Anhörung im Rahmen der Veranschlagung von Haushaltsmitteln gem. § 84 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA wird durch den Bürgermeister dadurch eingeleitet, dass er alle Ortschaftsräte unter Hinweis auf das Anhörungsrecht zu der Sitzung des Hauptausschusses zur Vorstellung des Haushaltsentwurfes unter Einbeziehung der Besonderheiten in den jeweiligen Ortschaften einlädt. Mit der Einladung erhalten die Ortschaftsräte die hierzu erforderlichen Unterlagen. Im Nachgang zur Sitzung hat der Ortschaftsrat die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen, eine Ortschaftsratssitzung durchzuführen, bevor der Gemeinderat beschließt, soweit er beabsichtigt, von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen. Die Entscheidung, ob eine Ortschaftsratssitzung einzuberufen ist, obliegt grundsätzlich dem Ortsbürgermeister, es sei denn, ein Viertel der Mitglieder des Ortschaftsrates beantragt gem. § 81 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 53 Abs. 5 S. 1 KVG LSA eine Ortschaftsratssitzung.
3. Dem Ortschaftsrat wird aus dem jährlichen Haushalt für die ihm übertragenen Angelegenheiten der erforderliche Betrag je Einwohner entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde zugewiesen, der jährlich neu festzusetzen ist (Stichtag 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres).

§ 17 Anhörung und Aufgaben der Ortsvorsteher

Die Rechte und Pflichten der Ortsvorsteher ergeben sich aus § 86 KVG LSA. Für das Anhörungsrecht des Ortsvorstehers gilt § 15 Abs. 1 analog.

§ 18 Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher

Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft (öffentliche Veranstaltungen, Jubiläen etc.) ist der Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher angemessen zu beteiligen. Ihm ist entsprechende Zuarbeit von der Verwaltung zu leisten.

§ 19 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

1. Die Ortschaftsräte in den Ortschaften führen im Rahmen öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
2. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Des Weiteren stellt der Ortsbürgermeister das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann die Fragestunde geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
3. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich Fragen zu stellen. Zugelassen werden Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen zu erteilen ist.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen § 20 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Ausgenommen hiervon ist die Bekanntmachung von Haushaltssatzungen, die ausschließlich im Aushangkasten der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, veröffentlicht werden.
2. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Aushangkasten der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
3. Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.elbe-parey.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
4. Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.elbe-parey.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen und Verordnungen können in der Gemeindeverwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 15 in Parey während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
5. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, und Zeitpunkt und Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56 a Abs. 3 KVG LSA, im Aushangkasten der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15. Wird die Sitzung als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
6. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich durch Aushang im Aushangkasten der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15. Der Inhalt der Bekanntmachung kann zusätzlich unter der Internetadresse www.elbe-parey.de in das Internet eingestellt werden.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 22 Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 02.07.2024 außer Kraft.

Elbe-Parey, 01.04.2025

Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel

-
2. Amtliche Bekanntmachungen

62

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]